

Mandatsbedingungen

der Rechtsanwaltskanzlei Engin Özcan (Bahnhofstr. 31, 42551 Velbert)

I. Geltungsbereich

1. Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch Herrn Rechtsanwalt Engin Özcan (im Folgenden „Rechtsanwalt“) an den Mandanten* ist, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung.
*(Es wird – allein der Einfachheit halber – ausschließlich die männliche Form verwendet).
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
3. Geschäftsbedingungen des Mandanten, insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), finden nur Anwendung, wenn dies vor Mandatserteilung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

1. Der Auftrag wird ausschließlich Herrn Rechtsanwalt Engin Özcan erteilt.
2. Das Mandat/ der Mandatsvertrag mit Herrn Rechtsanwalt Engin Özcan kommt erst zustande, wenn dieser die Annahme des Auftrags erklärt hat. Bei Fernabsatzverträgen ist allein die in Textform durch den Rechtsanwalt erfolgte Bestätigung maßgeblich.
3. Bis zur Vertragsannahme bleibt der Rechtsanwalt in der Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.
4. Inhalt und Umfang des dem Rechtsanwalt erteilten Mandats ergeben sich aus den hierzu erteilten Aufträgen.
5. Der Rechtsanwalt ist zur Erhebung der Klage und zur fristgerechten Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und er die Mandatsübernahme bestätigt hat. Bei Fernabsatzverträgen ist allein die in Textform durch den Rechtsanwalt erfolgte Bestätigung maßgeblich.
6. Fragen, die in den Kompetenzbereich anderer beratenden Berufe fallen (z.B. Steuerberater etc.) hat der Mandant durch solche Berufsträger auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen.

III. Mitwirkungspflichten des Mandanten

1. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt bestmöglich in der ordnungsgemäßen Auftragsausführung zu unterstützen.
2. Der Rechtsanwalt ist von allen wesentlichen Gesichtspunkten umfassend zu unterrichten. Insbesondere hat der Mandant dem Rechtsanwalt alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen zu erteilen und diesem auch alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß mitzuteilen.
3. Sofern sich der Mandant auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwaltes nicht meldet, bleibt der Rechtsanwalt untätig.
4. Der Mandant ist darüber informiert, dass er im Falle einer ausbleibenden Beauftragung zur Erhebung der Klage oder zur Einlegung von Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen, mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat.
5. Der Mandant hat dem Rechtsanwalt alle mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form zu übermitteln. Bei der digitalen Übersendung, die ausschließlich als E-Mail erfolgen soll, sind die Unterlagen ausschließlich im PDF-Format zu übermitteln.
6. Der Mandant wird die ihm vom Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.
7. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit der Gegenpartei, dem angerufenen Gericht oder sonstigen Beteiligten (z.B. Behörden)

Kontakt aufnehmen.

Im Falle einer eigenmächtigen Kontaktaufnahme durch den Mandanten wird der Rechtsanwalt von jeglicher Haftung befreit.

8. Der Mandant wird die Kanzlei unterrichten, wenn er seine Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und ggf. Faxnummer, E-Mail-Adresse etc.) wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

IV. Vergütung

1. Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich entweder nach den gesetzlichen Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung oder es wird **vor Mandatserteilung** eine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen.
2. Es ist ausschließlich die Tätigkeit des Anwalts zu vergüten – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass das anwaltliche Honorar kein Erfolgshonorar ist!
3. Falls eine schriftliche Vergütungsvereinbarung nicht geschlossen wurde, erfolgt die Abrechnung in zivilrechtlichen Angelegenheiten auf Basis des Gegenstandswertes (§ 49 b Abs. 5 BRAO). Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert richten, erhöhen sich bei höheren Werten (§ 13 RVG). Für rechtliche Angelegenheiten, deren Gegenstandswert sich betragsmäßig nicht bestimmen lässt (z.B. Unterlassung etc.) gibt es bezüglich des Gegenstandswertes spezielle gebührenrechtliche Regelungen.
In sozialrechtlichen Angelegenheiten gelten gebührenrechtlich vorgegebene Rahmengebühren. Hier hat der Rechtsanwalt bei der Bemessung seines Honorars einen gewissen Freiraum (daher "Rahmengebühr").
In Straf- und Ordnungswidrigkeitenangelegenheiten schließt Herr Rechtsanwalt Engin Özcan immer und für jeden Instanzen-zug eine individuelle Honorarvereinbarung.
4. Der Mandant kann vor Beauftragung des Rechtsanwaltes eine Darstellung der Gebühren, die in dem beabsichtigten Rechtsstreit anfallen werden, erhalten.
Sollte eine Gebührendarstellung nicht verlangt werden oder dem Mandanten nicht übergeben werden, bleibt der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes hiervon unberührt.
5. Der Rechtsanwalt ist zur Erstellung einer Vorschussrechnung berechtigt und der Mandant ist verpflichtet, auf Rechnungsstellung einen angemessenen Vorschuss bis zur vollständigen Höhe der Vergütung zu bezahlen.
Wird eine erteilte Vorschussrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und ggf. auch das Mandat fristlos zu kündigen.
6. Der Rechtsanwalt sichert in keinem Fall einen Kostenerstattungsanspruch des Mandanten in dem konkreten Rechtsstreit gegen die Gegenseite, weder dem Grunde nach noch der Höhe nach, zu.
7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen (Honorar und Auslagen) des Rechtsanwalts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

V. Rechtsschutzversicherung

1. Sofern der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, richtet sich der Erstattungsanspruch des anwaltlichen Honorars ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer, also dem Versicherungsvertrag.
2. Zusagen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung Leistungen übernimmt, kann seitens des Rechtsanwalts wegen der Vielzahl unterschiedlicher Versicherungsverträge und unterschiedlicher Leistungsumfänge nicht erfolgen.
Eine etwaige Behauptung des Mandanten, der Rechtsanwalt habe bei Mandatserteilung

mündlich die Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung zugesichert, ist in rechtlicher Hinsicht irrelevant.

3. Der Rechtsanwalt wird nach Mandatserteilung eine Kostendeckungsanfrage an die Rechtsschutzversicherung richten. Das erste Anschreiben an die Rechtsschutzversicherung wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt.
4. Falls im weiteren Mandatsverlauf eine Klage erforderlich werden sollte, wird eine weitere Anfrage an die Rechtsschutzversicherung gerichtet – ebenfalls kostenfrei.
5. Etwaige weitere Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung stellt eine separate Angelegenheit im Sinne des § 17 RVG dar, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.
Daher werden Rückfragen der Versicherung an den Mandanten weitergeleitet.
6. Die Rechtsschutzversicherer sind nicht verpflichtet alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. So werden von den meisten Rechtsschutzversicherungen z.B. Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts (z.B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen) nicht übernommen.
7. Sollte die Rechtsschutzversicherung das Anwaltshonorar – warum auch immer - nicht oder nicht in voller Höhe übernehmen wollen, hat der Mandant den Rechnungsendbetrag in voller Höhe bzw. den verbleibenden Differenzbetrag zu übernehmen.
Dies gilt insbesondere für zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt geschlossene Vergütungsvereinbarungen, die die gesetzlichen Gebühren übersteigen.
Daher wird noch einmal darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Mandant verpflichtet ist, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar aus dem Vertrag dem Anwalt zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung ihm hierauf Honorar-beträge erstattet.
Dieser Anspruch des Rechtsanwaltes gegen den Mandanten ist unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt durch den Mandanten die Beauftragung zur Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer auf Kostenübernahme erhalten hat oder nicht.
8. Eine mit der Rechtsschutzversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung (= Eigenanteil) ist vom Mandanten zunächst selbst zu tragen.
9. Der Mandant bleibt auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.
10. Bei Beendigung des Mandats ist in jedem Fall die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder andere Dritte bestehen.

VI. Geringes Einkommen

1. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt bereits bei Beauftragung darüber zu informieren, dass er wegen seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage ist, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen.
Tritt dieser Fall während der Tätigkeit des Rechtsanwaltes ein, hat der Mandant dies seinem Anwalt unverzüglich mitzuteilen. Dieser wird dann prüfen, ob dem Mandanten die Rechte aus der Prozesskostenhilfe zustehen.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht vor oder wird diese versagt, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die bereits entstandenen und auch die noch entstehenden Anwaltsgebühren zu tragen.
3. Auch bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Mandant im Falle des Unterliegens die Kosten der Gegenseite zu tragen.
4. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich strafbar macht, wenn er in der

Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unvollständige oder falsche Angaben macht.

VII. Schweigepflicht / Datenschutz, elektronische Kommunikation

1. Der Rechtsanwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.
Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
2. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu bearbeiten und durch Dritte verarbeiten zu lassen.
3. Der Mandant ist damit einverstanden, dass zum Zwecke der Kommunikationserleichterung in sämtlichen Angelegenheiten - soweit der Mandant im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich ein Abweichen von dieser Regelung wünscht - Dokumente und Daten auch per unverschlüsselter E-Mail oder Telefax versendet werden können.
Diesbezüglich sichert der Mandant zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät bzw. das elektronische Postfach haben und dass er Eingänge regelmäßig überprüft.
4. Dem Mandanten ist bekannt, dass mit der Datenübertragung per E-Mail oder Fax Sicherheitsrisiken (z.B. Bekanntwerden der Daten durch Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler, Übersendungsausfall usw.) verbunden sind.
Der Rechtsanwalt wird hiermit für den E-Mail- und Faxverkehr zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten und Dritten im Rahmen der im Einzelnen erteilten Aufträge unter Inkaufnahme der oben aufgeführten Risiken ausdrücklich ermächtigt.
5. Soweit E-Mails oder Faxe bei der Übertragung einem etwaigen Zugriff Dritter unterliegen können, wird der Rechtsanwalt insofern von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.
6. Auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sich gegenüber dem Rechtsanwalt aus der Nutzung des E-Mail- oder Faxversandes unmittelbar oder mittelbar oder aus einem Ausfall der E-Mail oder Fax-Nutzungsmöglichkeiten ergeben können, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.
7. Die Einwilligung zu E-Mail-Verkehr kann separat, jedoch nur schriftlich und nur für die Zukunft widerrufen werden.

VIII. Anweisungen

Die gegenüber dem Rechtsanwalt schriftlich abgegebenen Willenserklärungen des Mandanten (z.B. Anweisungen) sind nur verbindlich, wenn sie in unterschriebener Form oder versehen mit einer digitalen Signatur abgegeben wurden, die gemäß § 2 Abs. 1 SigG mit einem Signaturschlüssel einer Zertifizierungsstelle oder der Regulierungsbehörde gemäß §§ 3 SigG 66 TKG versehen ist.

IX. Haftungsbegrenzung

Der Rechtsanwalt unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Dialog Versicherung AG (vorm.: Generali), Adenauerring 7, 81737 München.

Für Verbindlichkeiten des Rechtsanwalts aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit in jedem Mandatsverhältnis auf einen Betrag in Höhe von 250.000,- € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend) beschränkt.